

Abbilden von Kunstwerken

Gegenstand	Verwertungsbereich Art (bildende Kunst und Kunstfotografie)
Von	Yolanda Canonica, Team Art, Leiterin; Mario Minder, Legal
Datum	30.09.2020

ProLitteris hat Rechte für das Abbilden von Kunstwerken von rund 150'000 internationalen Künstlern¹. Aufgrund einer Lizenzanfrage können wir Nutzern erlauben, ein Kunstwerk aus unserem Repertoire zu nutzen. Massgebend ist der Tarif Kunst, der auf der Website von ProLitteris zugänglich ist.

Unser Team Art ist für den Verwertungsbereich Kunst zuständig und beauftragt, Nutzungen verbindlich zu regeln und gegen unautorisierte Nutzungen vorzugehen.

Das Merkblatt beschreibt 1) die Lizenzierung, 2) wer dafür zuständig ist und 3) was es kostet. Im Anhang des Merkblatts sind die Ausnahmen erwähnt, in denen der Nutzer keine Vergütung zahlen muss (sogenannte Schrankenbestimmungen).

Das Merkblatt stellt die aktuelle Praxis von ProLitteris dar. ProLitteris kann ihre Praxis von Zeit zu Zeit anpassen. Fragen und Anregungen sind willkommen an art@prolitteris.ch.

Inhalt

1	Lizenzierung durch ProLitteris	1
2	ProLitteris ist für die Lizenz zuständig – nicht die Künstlerin	2
3	Was kostet die Abbildung eines Kunstwerks?	3
4	Anhang Schrankenbestimmungen: Wann braucht man keine Lizenz?	4
	a) Parodien: kostenlos	5
	b) Eigengebrauch: Vergütung unabhängig vom Verwertungsbereich Kunst	6
	c) Verwaiste Werke: kostenpflichtig	7
	d) Bestandesverzeichnisse: kostenlos	8
	e) Zitate: kostenlos	9
	f) Museums-, Messe- und Auktionskataloge: kostenlos	10
	g) Werke auf allgemein zugänglichem Grund: kostenlos	11
	h) Berichterstattung über aktuelle Ereignisse: kostenlos	12

1 Lizenzierung durch ProLitteris

Die Verwendung jedes Bildes², an dem man keine Rechte hat, braucht eine Erlaubnis. Für ein paar Fälle gibt das Gesetz eine direkte Erlaubnis (sogenannte Schrankenbestimmungen). In

¹ Dieses Merkblatt gilt für alle Geschlechter.

² Als «Bilder» im Sinn dieses Merkblatts gelten Werke der bildenden Kunst und Fotografien mit individuellem Charakter, insbesondere Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen, Plastiken und Kunstfotografien.

allen anderen Fällen ist die Erlaubnis dem Rechteinhaber überlassen. An Stelle des Rechteinhabers kann ProLitteris für die Erlaubnis zuständig sein. Der Grund ist, dass viele Rechteinhaber Nutzungsrechte an ProLitteris übertragen haben.

Wenn ProLitteris die Rechte hat, gelten folgende Bedingungen:

- Der Nutzer zahlt für die Lizenz eine Vergütung. Die Vergütung richtet sich nach dem «Tarif Kunst».
- Das Werk ist vollständig abzubilden, ohne Überdrucken. Im Einzelfall können weitere Vorgaben zu beachten sein.
- Es sind korrekte Werkangaben zu machen (Urhebernennung, Werktitel, Entstehungsjahr, ©-Vermerk, Urheberrechtsvermerk (Hinweis auf Urheberrechtsschutz))
- Die Lizenz darf nicht an Dritte übertragen werden.
- Man muss ProLitteris Belegexemplare zusenden.
- Es sind Vorgaben zu Grösse und Format (pixel bzw. dpi/ppi) zu beachten.

Der Tarif Kunst ist nach der Art der Nutzung gegliedert: Print, Online, Video. Die Website enthält ein Formular, mit dem die Lizenzierung beantragt werden kann.

Das Team Art gibt Auskunft über die geschätzten Kosten einer Lizenzierung.

Der Nutzer muss ProLitteris die Lizenzanfrage früh und vor der Nutzung schriftlich zukommen lassen. Sind die geplanten Abbildungen klar und die Umstände einfach, so kann eine Nutzung in einigen Tagen lizenziert werden. Für grössere Nutzungen und bei komplizierteren Umständen kommen Abklärungen dazu, die mehrere Tage dauern können. Mit einer längeren Dauer müssen die Nutzer rechnen, wenn ProLitteris für die Lizenz die Genehmigung des Rechteinhabers oder einer ausländischen Verwertungsgesellschaft einholen muss.

2 ProLitteris ist für die Lizenz zuständig – nicht die Künstlerin

Wenn die Rechte bei ProLitteris liegen, sind direkte Lizenzen von Künstlern oder ihren Rechtsnachfolgern nicht zulässig und nicht wirksam. Wir bitten alle Nutzer, sich an ProLitteris zu wenden und über Lizenzen und Vergütungen nicht direkt mit Rechteinhaberinnen und Künstlern zu verhandeln. Der Zweck der kollektiven Verwertung ist eine einheitliche, transparente Regelung von Nutzungen aus einer Hand.

ProLitteris lässt zu, dass ein Rechteinhaber einzelne Ausnahmen im Voraus deklariert, und verzichtet in diesen Fällen auf die Verwertung. Diese Ausnahme muss zwingend vor der Lizenzanfrage erklärt werden. Diese Regeln dienen der Rechtssicherheit und vermeiden unnötigen Verwaltungsaufwand. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, entstehen Mehrkosten für die Nutzer gemäss Tarif, und es besteht das Risiko einer unautorisierten Nutzung mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen.

3 Was kostet die Abbildung eines Kunstwerks?

Der Tarif Kunst ist auf unserer Website veröffentlicht («Dokumente»). Er enthält die Preise und Konditionen für verschiedenen Nutzungen sowie Rabatte und Zuschläge je nach Art und Zweck der Nutzung. ProLitteris wird den Tarif Kunst in nächster Zeit vereinfachen.

Auf unserer Website können Sie im Bereich «Kunst» ein Antragsformular ausfüllen und eine Lizenz beantragen. Sie können nach unserer Antwort entscheiden, ob Sie die geplanten Abbildungen realisieren oder anpassen möchten. Für die Bearbeitung von Anfragen mit erheblichem Arbeitsaufwand kann eine Bearbeitungsgebühr anfallen, die an die vertragliche Vergütung angerechnet wird. Wenn ProLitteris eine Lizenz erteilt hat, wird diese Vergütung verbindlich. Die Rechnung folgt nach Überprüfung der tatsächlichen Nutzung. Wenn der Nutzer nach der Lizenz auf die Nutzung verzichtet, wird eine Aufwandentschädigung fällig.

Die folgende Tabelle enthält Beispiele für die Vergütung (Abweichungen vorbehalten).

Nutzung		Kriterien			Vergütung	Besondere Genehmigung?
Art	Nutzer	Anzahl Werke	Anzahl Verwend.	Abbildung	CHF	ProLitteris nimmt Rücksprache mit dem Rechteinhaber
Buch (keine Monografie)	Buchverlag	5	Auflage 1'000	Innenteil, alle ½-seitig	550	Nicht nötig
Bild zu einem Artikel in einer Zeitschrift	Medienhaus	2	Auflage 50'000	Alle ¼-seitig,	400	Nicht nötig
Kunstkarte, zum Verkauf	Galerie	1	Auflage 200, Verkaufspreis CHF 2	Unverändert	48	Nötig
Werbeplakat	Unternehmen	1	Auflage 200	Weltformat	2'400	Nötig
Online auf der Museumswebsite	Museum	1	3, während 3 Monaten	Ausstellungspromotion:	82.50	Nicht nötig
TV-Produktion	Produzent	4	In einer Sendung, 1 Ausstrahlung im Schweizer-TV		800	Je nach Inhalt nötig

Von den Preislisten abweichende Vergütungen gelten bei Nutzungen, die relativ stark in die Interessen der Rechteinhaber eingreifen. Dies sind monografische, umfangreiche oder grossformatige, Merchandising, Abbildungen auf Textilien oder anderen unüblichen Materialien, kommerzielle Nutzungen oder Werbematerialien sowie Veränderungen und Ausschnitte. In diesen und in weiteren Ausnahmefällen muss ProLitteris beim Künstler oder bei den Vertretern seiner Rechte (Nachlass, Stiftung etc.) eine ausdrückliche Genehmigung einholen.

4 Anhang Schrankenbestimmungen: Wann braucht man keine Lizenz?

Im Urheberrechtsgesetz (URG) gibt es Ausnahmen für Fälle, in denen es keine Lizenz braucht: Schrankenbestimmungen. Ein Teil dieser Ausnahmen ist kostenlos. Beim anderen Teil sagt das Gesetz, dass eine pauschale Vergütung über die Verwertungsgesellschaften gezahlt wird. Solche Nutzungen und Vergütungen finden ausserhalb des Verwertungsbereichs Kunst statt. ProLitteris kann Ihnen dazu Auskünfte erteilen.

Wenn Sie vor einer Lizenzanfrage denken, Ihre Nutzung brauche keine Lizenz oder sie sei kostenlos, können wir dies auf Wunsch vorab prüfen.

Wenn Ihre geplante Nutzung offensichtlich unter keine Ausnahmebestimmung fällt, lohnt sich die Nachfrage nicht. Man muss z.B. auch dann eine Lizenzanfrage stellen und eine Vergütung zahlen, wenn das Projekt der Vermittlung von Kunst dient, wenn man kein Geld verdient, einen guten Zweck verfolgt oder wenn die Nutzung im wirtschaftlichen Interesse des Künstlers liegt.

Der Name der Künstlerin muss immer genannt werden. Sonderfälle sind Art. 25 (Zitate) und Art. 28 Abs. 2 (Information über aktuelle Fragen) URG, wo der Name nur angegeben werden muss, wenn er in der Quelle erwähnt wird.

Die Anwendung von Schrankenbestimmungen ist in einigen Fragen umstritten und von einer Abwägung im Einzelfall abhängig. ProLitteris stützt sich auf eine rechtlich vertretbare Auslegung des URG und berücksichtigt die rechtlich geschützten Interessen der Rechteinhaber, ihre Werke verwerten zu können.

ProLitteris und das Team Art orientieren sich an den folgenden Grundsätzen.

a) Parodien: kostenlos**Art. 11 URG**

(...)

³ Zulässig ist die Nutzung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks.

Wie wendet ProLitteris die Regel an?

Hat das neue Werk einen kritischen Zweck?

Ja wenn: Auseinandersetzung mit dem Werk, dem Urheber oder der Wirkung.

Ist das neue Werk humoristisch?

Ja wenn: Muss irgendwie lustig gemeint sein. Geringe Anforderungen, da Humor subjektiv.

Trägt das neue Werk etwas Eigenes bei?

Ja wenn: Parodie leistet Mehrwert, ist selber individuell, nicht bloss Kopie der Vorlage.

b) Eigengebrauch: Vergütung unabhängig vom Verwertungsbereich Kunst**Art. 19 und Art. 20 URG****Art. 19 Eigengebrauch**

¹ Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

Art. 20 Vergütung für den Eigengebrauch

¹ Die Werkverwendung im privaten Kreis gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist unter Vorbehalt von Absatz 3 vergütungsfrei.

² Wer zum Eigengebrauch nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c oder wer als Drittperson nach Artikel 19 Absatz 2 Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung.

Wie wendet ProLitteris die Regel an?

Für Nutzungen im Rahmen des Eigengebrauchs sind keine Lizenzanfragen an das Team Art zu richten. Die Erlaubnis gilt von Gesetzes wegen. Die Voraussetzungen und die Vergütungen für schulische Verwendungen und Kopien in Unternehmen, Verwaltungen und Bibliotheken stehen in den Gemeinsamen Tarifen 7, 8 und 9.

c) Verwaiste Werke: kostenpflichtig**Art. 22b URG**

¹ Ein Werk gilt als verwaist, wenn die Inhaber und Inhaberinnen der Rechte an dem Werk nach einer mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführten Recherche unbekannt oder un auffindbar sind.

² Die Rechte gemäss Artikel 10 am verwaisten Werk können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wenn das Werk auf der Grundlage eines Werk-exemplars verwendet wird, das:

a. sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befindet;

(...)

⁴ Für die Verwendung des Werks haben die Rechtsinhaber und -inhaberinnen Anspruch auf Vergütung. (...)

Wie wendet ProLitteris die Regel an?

Für verwaiste Werke ist keine Lizenzanfrage an das Team Art zu richten. Sie prüft Lizenzanfragen nur dann, wenn der Rechteinhaber bekannt und auffindbar und mit ProLitteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft vertraglich verbunden ist. Dies ist bei verwaisten Werken gerade nicht der Fall.

Das Vorgehen und die Vergütungen für die Nutzung verwaister Werke sind im Gemeinsamen Tarif 13 beschrieben. Dieser wird voraussichtlich ab Januar 2021 verfügbar sein.

d) Bestandesverzeichnisse: kostenlos**Art. 24e URG**

¹ Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen in den Verzeichnissen, die der Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände dienen, kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben, sofern dadurch die normale Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt wird.

² Als kurzer Auszug gelten insbesondere folgende Werkteile:

a. bei literarischen, wissenschaftlichen und anderen Sprachwerken:

1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung,
(...)

c. bei Werken der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, sowie bei fotografischen und anderen visuellen Werken: die Gesamtansicht der Werke als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung.

Wie wendet ProLitteris die Regel an?**Öffentliche Institution?**

Ja wenn: Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive mit öffentlicher Trägerschaft.

Oder: öffentlich zugängliche Sammlung?

Nein wenn: Private Kunstsammler, Unternehmungen, Galerien, Auktionshäuser.

Nein wenn: Hohe Zutrittsschwelle, z.B. nur auf Einladung.

Handelt es sich um ein Bestandesverzeichnis?

Nein wenn: Bildkompilationen ohne Textangaben (keine «Pinnwand»).

Gesamtansicht eines kleinformatigen Bildes mit geringer Auflösung?

Nein wenn: Bilder grösser als 256 Pixel je Kante (Online/digital) bzw. 16 cm² / 150 dpi (Print)

Nein wenn: Ausschnitt statt Gesamtansicht.

Normale Verwertung des Werks beeinträchtigt?

Ja wenn: Mikro-Kunst, d.h. Original kleiner als 256 Pixel je Kante (Online/digital) bzw. 16 cm² / 150 dpi (Print).

e) Zitate: kostenlos**Art. 25 URG**

¹ Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

² Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

Wie wendet ProLitteris die Regel an?

Wird das verwendete Bild in einem Text analysiert?

Ja wenn: Text setzt sich mit Bild ausdrücklich und gezielt auseinander. Wissenschaftliche Auseinandersetzung oder politische Auseinandersetzung. Kritik *am* Bild.

Nein wenn: Kritik *mit dem* Bild. Bild wird als bloße Illustration der Auseinandersetzung genutzt.

Ist es notwendig, dass genau dieses Bild gebraucht wird?

Nein wenn: Man hätte für die Auseinandersetzung ein anderes Bild oder ein kleineres Format des Bilds nehmen können.

Werden Urheber, Rechteinhaberin und Quelle genannt?

Urheber: Person, die das Bild gemacht hat. Rechteinhaberin ist ProLitteris. Ist das Bild aus einem anderen Werk entnommen, sollte auch die Quelle angegeben werden. Beispiel: «Foto: Max Müller, © ProLitteris, aus: Hans Muster, Die schönsten Berge der Schweiz».

f) Museums-, Messe- und Auktionskataloge: kostenlos**Art. 26 URG**

Ein Werk, das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befindet, darf in einem von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

Wie wendet ProLitteris die Regel an?

Publikation, die durch die Verwaltung einer öffentlich zugänglichen Sammlung herausgegeben wird?

Ja wenn: Auflage des Katalogs, die durch öffentlich zugängliche Sammlung (insbesondere Museum) verkauft oder abgegeben wird, oder Verbreitung in ihren Kanälen.

Nein wenn (keine öffentlich zugängliche Sammlung): Hohe Zutrittsschwelle, z.B. nur auf Einladung.

Nein wenn: Katalog wird zeitlich nicht unmittelbar vor, während oder nach der Ausstellung verbreitet.

Nein wenn: Auflage des Katalogs, die im Buchhandel verkauft wird oder Verbreitung in den Kanälen Dritter.

Nein wenn: Katalog einer Galerie oder anderen Organisation.

Messe- oder Auktionskatalog?

Ja wenn: Auflage des Katalogs, die auf der Messe oder Auktion verkauft oder abgegeben wird oder durch Verbreitung in den Kanälen der Messe- oder Auktionsverantwortlichen.

Nein wenn: Katalog wird zeitlich nicht unmittelbar vor, während oder nach der Messe/Auktion verbreitet.

Nein wenn: Auflage des Katalogs, die im Buchhandel verkauft wird oder Verbreitung in den Kanälen Dritter.

Nein wenn: Katalog einer Galerie oder anderen Organisation.

Enthält der Katalog Erläuterungen zu den Werken?

Nein wenn: Reiner Bildband.

Sind mehr als nur einzelne Werke der Sammlung, Messe oder Auktion enthalten?

Nein wenn: Nur einzelne Bilder (kein Katalog).

g) Werke auf allgemein zugänglichem Grund: kostenlos**Art. 27 URG**

¹ Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräußert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden.

² Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

Wie wendet ProLitteris die Regel an?

Werk (Kunstwerk, Gebäude) ist auf oder neben allgemein zugänglichem Grund?

Nein wenn: Vom Boden oder einem Gebäude aus nicht oder nur mit besonderen technischen Mitteln erkennbar (z.B. starkes Teleobjektiv, Drohnen, Aufbau).

Nein wenn: Werk im Innenraum eines Gebäudes.

Ist das Werk bleibend dort?

Nein wenn: Nur vorübergehend ausgestellt.

Ist die Abbildung zweidimensional?

Nein wenn: Stereokamera oder Laservermessung für 3D-Darstellung, 3D-Druck.

Normale Verwertung des abgebildeten Werks nicht beeinträchtigt?

Nein wenn: Abbildung lässt sich zum gleichen Zweck wie das Original nutzen.

h) Berichterstattung über aktuelle Ereignisse: kostenlos**Art. 28 URG**

¹ Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, dürfen die dabei wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden.

² Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen dürfen kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt, verbreitet und gesendet oder weitergesendet werden; der Ausschnitt und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

Wie wendet ProLitteris die Regel an?Absatz 1: Aktuelle Berichterstattung

Handelt es sich um eine Berichterstattung über ein aktuelles Ereignis?

Nein wenn: Bericht über Ereignis aus der Vergangenheit berichtet oder kein Tagesereignis.

Nein wenn: Publireportage, Native Advertising, Corporate Publishing und Ähnliches.

Nein wenn: Bild wird noch lange nach dem Ereignis verwendet (z.B. Bericht bleibt online) oder Jahresrückblicke.

Ist es ein anlässlich Berichterstattung wahrgenommenes Werk?

Nein wenn: Bild war am Ereignis selber gar nicht zu sehen.

Ist Zeigen des Bilds für die Berichterstattung erforderlich?

Nein wenn: Bild steht im Vordergrund der Berichterstattung, z.B. grösser als Text oder Wiedergabe auf dem Titelblatt einer Zeitschrift. Ausnahme: Berichterstattung dreht sich Ereignis mit Bild (z.B. Diebstahl Gemälde)

Nein wenn: Ein grosser Teil der Bilder einer Ausstellung werden gezeigt (z.B. bei Fernsehbericht über Vernissage).

Absatz 2: Information über aktuelle Fragen

Dient der Ausschnitt der Information über ein aktuelles Thema in der Öffentlichkeit?

Ja wenn: Thema der Aktualität (Tage oder Wochen, muss nicht tagesaktuell sein).

Nein wenn: Berichterstattung über das Ereignis steht nicht im Vordergrund, sondern über den Text / Bild

Nein wenn: Wiedergabe von Theorien und Ideen

Wird kopiert, verbreitet oder (weiter-) gesendet?

Nein wenn: Zugänglichmachen im Internet oder Vorführung.

Werden Urheber, Rechteinhaberin und Quelle genannt?

Urheber: Person, die das Bild gemacht hat. Rechteinhaberin ist ProLitteris. Quelle: Medientitel, aus dem das Werk entnommen worden ist. Beispiel: «Max Müller, © ProLitteris, aus: Tagesanzeiger vom 01.01.2021, S. 6».